

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung
der Qualität der Blechproduktion.

Vom 10. April 1954

Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird über das Glühen von Blechen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Blecharten dürfen nur geglüht geliefert werden:

Planposition	Blechart	Liefervorschrift
(13 14 230)	Feinblech unter 3 mm	Glühbehandlung je nach den Erfordernissen
13 14 220	Mittelbleche	unter 4 mm Dicke spannungsfrei geglüht
Abmessungen Kesselbleche aus den Positionen 13 14 211 und 13 14 220		alle Abmessungen normal geglüht
13 14 213 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Schiffsbleche	alle Abmessungen normal geglüht, sofern nicht durch andere Maßnahmen die vorgeschriebenen physikalischen Werte erreicht werden
13 14 211 und Abmessungen Bleche aus den Positionen mit Abnahme 13 14 220 und bedingungen, darunter Bleche für Schweißkonstruktionen	Sonstige	

(2) Die Bleche der Planpositionen 13 14 219 und 13 14 220 von 4 mm Dicke und darüber sind ungeglüht zu liefern.

§ 2

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 818) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 (GBl. S. 96) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1954

Ministerium für Schwerindustrie
S e l b m a n n
Minister

* 2. Durchfb. (GBl. S. 96)

Anordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 227.
— Verordnung über die Handels-
und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse,
die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind —

Vom 23. April 1954

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 227 vom 29. Januar 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind — (GBl. S. 155) wird wie folgt ergänzt:

Mühlenerzeugnisse	in DM je t	in DM je t	in DM je kg
	1	2	3
Mischmehl aus 70 Teilen Roggenvollkornschrot Type R1790 und 10 Teilen Weizenvollkornschrot Type W 1700		286,15	300,80
Mischmehl aus 75 Teilen Roggenmehl Type R997 und 15 Teilen Weizenmehl Type W 860	515,70	532,—	—
Mischmehl aus 75 Teilen Roggenmehl Type R997 und 15 Teilen Weizenmehl Type W 812	515,70	532,—	—

§ 2

Die in § 1 angeführten Preise gelten für alle Lieferungen ab 1. April 1954.

Berlin, den 23. April 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet im § 2 Abschnitt II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Preisverordnung Nr. 286 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen — (GBl. S. 110) folgende Berichtigung zu beachten:

„bis 50 000 Exemplare je Millimeter-Zeile —,90 DM
bis 75 000 Exemplare je Millimeter-Zeile 1,10 DM“

In einem Teil der Auflage ist im Abschnitt II Ziff. 4 des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) folgende Berichtigung eines Fehlers zu beachten:
„Für die ambulante Praxis sind im Jahre 1954 50 staatliche tierärztliche Praxisstellen einzurichten.“